

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabend.
Preis monatlich durch
die Post bezogen: 40 Pf.
eingetragen in die
Postzettelstelle Nr. 6482.

Zinssatzpreis:
50 Pf. für die 3 geplatte
Vellheile
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: R. 256 15 Postbeamten Hannover.

Verlag von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meissner & Co. beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Gustav Niemann, Hannover.
Redaktionsschicht: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 2002.

12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.

(Zweiter Bundesstag

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes).

Montag, den 31. August 1925,
in Breslau im Gewerkschaftshaus, Margaretenstraße 17.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen.
2. Bericht des Bundesvorstandes.
3. Die Sozialgesetzgebung in Deutschland.
4. Die Organisationsfrage.
5. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften:
 - a) Die deutsche Wirtschaft.
 - b) Die Wirtschaftsdemokratie.
6. Beratung der Bundeszulagen.
7. Wahl des Bundesvorstandes.
8. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongress wird am Montag, dem 31. August 1925, vor mittags 9 Uhr eröffnet und voraussichtlich bis einschließlich Sonnabend, den 5. September, tagen.

Die Vertretung auf dem Gewerkschaftskongress regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes: Nach § 32 sind alle dem Bund angeschlossenen Verbände berechtigt, stimmberechte Vertreter zu dem Gewerkschaftskongress zu entsenden. Verbänden, die mit mehr als zwei Vierfelsjahrsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstande sind, kann durch Beschluss des Kongresses die Teilnahme oder das Stimmrecht auf dem Kongress verweigert werden.

Auf je 15 000 Mitglieder eines Verbandes entfällt nach § 33 ein Vertreter, desgleichen auf eine überschreitende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Verbände unter 15 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jedem Verband überlassen.

Anträge an den Kongress können nach § 34 der Satzungen von jedem angegeschlossenen Verband oder seinen Bezirk- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterschrieben werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongress, also bis zum 4. Juli, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattdenken des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Berlin, den 13. Mai 1925.

Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes.
Th. Leipart.

Das Gespenst des Zollwuchers.

Den unerträglichen Rückgang des politischen und wirtschaftlichen Einflusses der Arbeiterschaft in der deutschen Republik, der sich als Folge der Uneinigkeit der Arbeiterschaft und der Schwächung ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen in den letzten Jahren vollzogen hat, nutzt die Kapitalistikkasse in eifriger Geschäftigkeit aus und wünscht ihr in wirtschaftliche und politische Klassenvorteile um. Die Steuerreform der Luther-Stresemann-Regierung, deren leitender Grundgedanke die Entlastung der Steuerlast des Besitzes und stärkere Belastung der breiten Massen ist, zeigt den Weg, den die deutsche Kapitalistikkasse innenpolitisch gehen will. Die 750-Millionen-Ruhrentschädigung an die Großindustrie des Westens liegt auf der gleichen Linie. Als neuerster Vorstoß kapitalistischer Interessenherrenschafft kommt der sehr ernst zu nehmende Versuch hinzu, die deutsche Volkswirtschaft auf industrielle Hochschuh- und Nahrungsmittelzölle einzustellen.

Am 19. Mai ging dem Reichstag die sogenannte „kleine Zollvorlage“ zu, die nach der Behauptung der Regierung weiter nichts als eine Grundlage für die Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten schaffen soll. Wie es sich jetzt herausstellt, hat diese Zollvorlage die ihr von Regierung und politischen Parteien gesetzten Grenzen weit überschritten. In Wirklichkeit bedeutet sie nichts mehr und nichts weniger als die Wiedereinführung der Getreidezölle, die während des Krieges aufgehoben abgeschafft werden mussten, und eine beträchtliche Erhöhung schon bestehender Industriezölle. Politisch betrachtet ist die neue Zollvorlage ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Geschäft zwischen Industrie und Agrarkapital zur Sicherung wirtschaftspolitischer Vorteile. Es ist das Wiederansieben des alten innenpolitischen Standpunktes zwischen Kons- und Schlotfunkler zur Festigung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen und politischen Vormachtposition.

Nach der Zollvorlage sollen die Getreidezölle in Höhe der Vorkriegszölle wieder eingeführt werden. Sie sind nach dem Gesetzentwurf Mindestzölle, können also auch noch eine

weitere Erhöhung erfahren, je nach dem Grad des Entgegenkommens der anderen Staaten bei den Handelsvertragsverhandlungen. Der § 3 der Zollvorlage bestimmt:

Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen für einen Doppelzettner mit Wirkung bis zum 31. Juli 1926 bei Roggen nicht unter 3,00 Reichsmark Weizen und Spelt 3,50 2,00 Hafer 3,00 mit Wirkung vom 1. August 1926 bei Roggen nicht unter 5,00 Reichsmark Weizen und Spelt 5,50 2,50 Hafer 5,00 herabgelebt werden.

Gegenwärtig bestehen keine Getreidezölle, trotzdem liegen die Getreidepreise durchschnittlich 30—40 Prozent höher als in der Vorkriegszeit, in der sie mit Zoll belastet waren. Ein neu eingeführter Zoll muss sich also in der Verfeuerung der Lebenshaltung voll auswirken. Die Zollvorlage bringt aber auch für andere wichtige Nahrungsmittel ganz bedeutende Erhöhungen. Der Zollzähler soll künftig betragen pro Doppelzettner:

Reis, bisher frei, vorläufig 2,50 Mk., später 4 Mk. Hülsenfrüchte (als Nahrung), bisher frei, fortan 4 Mk. Kartoffeln frei, Spätzkartoffeln fortan 4 Mk. Frühkartoffeln, bisher frei, vorläufig 0,25 Mk., früher 0,50 Mk. Obst (Äpfel, Birnen), unverpackt: bisher frei, im Frühjahr 6 Mk., sonst 8 Mk. Bananen, bisher 10 Mk., später 15 Mk. Apfelsinen bis 3,25 Mk., fortan 12 Mk. Zitronen, bisher frei, fortan 12 Mk. Fleisch (roh), bisher frei, vorläufig frisch 35 Mk., später 45 Mk. Geflügelfleisch, bisher frei, vorläufig 24 Mk., später 45 Mk. Schmalz, bisher frei, vorübergehend 8 Mk., später 12,50 Mk. Butter, bisher frei, fortan 30 Mk. Büchsenmilch, bisher frei, fortan 40 Mk., später steigend auf 75 Mk. Eier, bisher frei, fortan 6 Mk. Leigwaren, bisher 25 Mk., fortan 40 Mk. Margarine, bisher frei, vorläufig 20 Mk., später 30 Mk. Büchsenfleisch, bisher frei, vorläufig 20 Mk., später 75 Mk.

Mit dieser Liste sind die erhöhten Zollsätze auf Nahrungsmittel keineswegs erschöpft. Von den Industrieerzeugnissen sind es besonders die Produkte der Textil- und Automobilindustrie, die starke Steigerungen der Zollsätze erfahren. Aber auch die chemische Industrie erhält verstärkten Zollschutz, die es ihr gestattet, die Preise im Inlandsmarkt hinaufzutreiben. Vielleicht soll damit nur ein Handelsobjekt für Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten geschaffen werden, denn wir können es uns kaum denken, daß die deutsche chemische Industrie, die technisch und kommerziell weit entwickelte der Welt, den Wettbewerb auf dem heimischen Markt fürchtet.

Welche Wirkungen werden nun die vorgeschlagenen Zölle im Falle ihre Annahme durch die gefeierte Körperschaften auf die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft und auf die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft ausüben? Die Regierung und ihre Presse bemüht sich, die Zollvorlage so harmlos als möglich darzustellen und in Vorahnung des kommenden Widerstandes gegen die neue Massenbelastung zu beruhigen und zu beschwichtigen. Die Presse des Industrie- und Agrarkapitals hebt sogar die Bescheidenheit der Zollsätze rühmend hervor: gemessen an der Preisentwicklung bedenken die Gelehrte der Zollvorlage sogar eine Herabsetzung gegenüber der Vorkriegszeit.

Demgegenüber müssen wir doch feststellen: die von der Regierung vorgeschlagenen Zollsätze haben im Falle ihrer Durchführung mit Naturnotwendigkeit eine starke Erhöhung der Lebenshaltungskosten der breiten Masse zur Folge. Der Reallohn, der dank der wiedererstärkten gewerkschaftlichen Organisationen in den letzten Monaten eine, wenn auch nicht ausreichende, aber immerhin beträchtliche Erhöhung erfahren hat, wird durch die Wiedereinführung der Brotzölle und der Erhöhung der Zölle auf Fleisch und sonstigen wichtigen Nahrungsmitteln ganz erheblich verteidigt. Die Wirkungen der Zollerhöhungen sind also gleichbedeutend mit einer Herabsetzung der Löhne. Schlechtere Lebenshaltung, geringerer Anteil an den Gütern des Lebens und der Kultur, Verschlechterung der gesamten sozialen Verhältnisse, Verschlechterung der Volksgesundheit, Steigerung der Krankheits- und Sterblichkeitsziffer: das sind die sozialen Wirkungen des drohenden Zollwuchers. Zu diesen sozialen Nachteilen kommen die volkswirtschaftlichen. Wenn die kapitalistischen Verfechter des Schutzzollgedankens von den Schutzzöllen eine bessere Gestaltung der deutschen Wirtschaft erhoffen, so stellen sie sich in schärfsten Widerspruch zu der Auffassung der hervorragendsten Vertreter der volkswirtschaftlichen Wissenschaft über die Wirkung der Schutzzollpolitik. Wir erinnern an die vorjährige Kundgebung der sozialwissenschaftlichen deutschen Hochschullehrer zur Frage der Schutzzölle im Rahmen der Stuttgarter Tagung des Vereins für Sozialpolitik. Um sie der Vergessenheit zu entreihen, drucken wir sie hiermit ab:

Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands, die Entwicklung des Londoner Abkommen und wesentliche Änderungen in der Gruppierung der Kräfte am Weltmarkt haben Deutschland vor

eine von Grund auf neue handelspolitische Lage gestellt. Die unterzeichneten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, unter ihnen eine Anzahl Gelehrte, die die Grundgedanken der deutschen Handelspolitik vor dem Kriege verteidigt haben, machen insbesondere mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß Deutschland unter den heutigen Verhältnissen gezwungen ist, namentlich auch zwecks Rationalisierung seiner Landwirtschaft und Industrie sich die Vorteile des weltwirtschaftlichen Gütertauschs zu eigen zu machen. Sie vermögen daher Industrie- und Agrarzölle nur so weit zu billigen, als sie ein unentbehrliches und folgerichtiges Mittel für eine freieheitsreiche Gestaltung des internationalen Verkehrs bedeuten. Eine künstliche Verfestigung der Lebenshaltung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ist im Deutschland der Gegenwart besonders bedenklich. Der schwierige Lage der deutschen Landwirtschaft nach mit geeigneten Mitteln entgegenzutun werden; durch bloße Fortsetzung des vorkriegszeitlichen Zollschutzes würde sie nicht entscheidend verbessert, eher verschärft werden.

Diese Kundgebung ist unterzeichnet von 80 Vertretern der deutschen volkswirtschaftlichen Wissenschaft. Unter den Unterzeichnern steht auch der Name des Professors Sering, dessen Persönlichkeit mit den Kämpfen für höhere Getreidezölle in der Vorkriegszeit auf das engste verknüpft ist. Professor Sering hat seine Gegnerschaft zu der Wiedereinführung von landwirtschaftlichen Schutzzöllen in späteren Veröffentlichungen auf das schärfste unterstrichen. Im Interesse der Landwirtschaft fordert er Preiserniedrigung für Industriegerüsse und völlige Aufhebung aller Zölle:

Wir sind jetzt in der Zwangslage, die Armut des Vaterlandes nicht mehr anders ergänzen zu können als durch die Ausfuhr von Industriewaren. Das ist eine grausame Notwendigkeit. Liegt das so, dann muß Deutschland darauf aus sein, das Praesidium in seinem Interesse niedrig zu halten, sonst kann es nie heraus mit seinen Erzeugnissen. Alle Maßnahmen, die dagegen wirken, sind nicht vereinbar mit den neuen Lebensbedingungen des Volkes. Wir brauchen die völlige Aufhebung der Zölle, die den Beifall und die Lebenshaltung der Landwirtschaft verleihen. Ich glaube, daß es der Landwirtschaft wichtiger wäre, alle Zölle zu entheben, wenn auch die Industriezölle fallen.“

Der bekannte Gelehrte, Professor Dr. Arendse, sieht in den Getreidezöllen eine Bequemlichkeitsprämie für Teile der Landwirtschaft. Ihr sei mehr gedient mit der Billigung landwirtschaftlicher Maschinen, Düngemittel und sonstiger industrieller Hilfsmittel zur Steigerung der Produktion als mit Schutzzöllen.

Nach dem Urteil der Wissenschaft bringen Schutzzölle der deutschen Volkswirtschaft keinen Nutzen. Sicher ist, daß ihre Einführung die Lebenshaltung der Arbeiterschaft verschlechtern, die unverdienten Gewinne der Agrar- und des industriellen Großkapitals aber steigern wird. Die Arbeitersklasse zieht daraus die Schutzzollfolgerung, die Schutzzollvorlage der Regierung mit aller Energie zu bekämpfen. Die beste Gewähr für einen erfolgreichen Kampf gegen den drohenden Zollwucher bietet die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation, die Stärkung des Fabrikarbeiterverbands. G. R.

Weltmarkt und Lohn.

Von Paul Hermberg.

Der Lohnabzug ist unter den Reichsstädten mit etwa 1,3 Milliarden zu veranschlagen. Als Höchstgrenze der die deutschen Unternehmer treffenden Mehrbelastung bleibt also selbst unter Berücksichtigung der deutschen Gebietsabtretungen nur ein Betrag von einigen Milliarden Mark. Indem ist zu bedenken, daß sich auch für ihre ausländischen Konkurrenten die Steuerlast verzehrt hat. In engstem Anschluß an die Steuerbelastung wird zunächst auf die Mehrbelastung durch die sogenannten „sozialen“ Abgaben hingeisen, worunter gewöhnlich Beiträge zur Sozialversicherung und Erwerbsoligaufgabe verstanden werden. Die Debette im Reichsarbeitsblatt (vergl. „Die Arbeit“, S. 143) (s. a. Prot. At. 20 1925, 9. So.) hat diese Frage geklärt. Die gesetzliche Sozialabgabe ist für 1924 mit etwa 1,6 Milliarden anzusehen. Davon rund 700 Millionen auf die Arbeitgeber und 880 Millionen auf die Arbeitnehmer. Da letztere auf Lohnkonto verbraucht werden, würden hier nur die 700 Millionen zu berücksichtigen sein. Weil aber davon die 1913 von den Arbeitgebern gezahlten 560 Millionen größtentheils in Abzug zu bringen wären, würde der Restbetrag so gering werden, daß er in unserer Milliardenrechnung überhaupt außeracht gelassen kann.

Wasliches gilt von der Mehrbelastung durch Steigerung der Frachtkosten der Eisenbahnen, die an dieser Stelle erstmals festgestellt werden. Abgesehen vielleicht von den Transportkosten schwieriger Rohstoffe und Halbfabrikate bei großen Entfernungen, sind diese Steigerungen die auch in anderen Ländern infolge der Geldentwertung eingetretene Erhöhung kaum übersteigen. Im Durchschnitt bestieg die Frachteinnahme der Eisenbahn 1913 je 1 km = 3,6 Pf. im ersten elf Monaten 1924 je 1 km = 5,5 Pf. Das würde eine Steigerung der Frachtkosten auf etwa das Dreifache bedeuten. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Durchschnittseinnahme im Laufe des Jahres 1924 bereits wieder von 6,5 Pf. im Januar auf 4,5 Pf. im November zurückgegangen ist. Da die gekauften Betriebsmittel aus dem Güterverkehr 1913 2,5 und im letzten Quartal 1924 0,6 Milliarden beliefen, so würde auch der hier einzuführende Posten von 0,8 bis 0,9 Milliarden Mark nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Mehrbelastung, die den deutschen industriellen Unternehmungen in ihrer Gesamtheit gegenüber der Vorkriegszeit aus öffentlichen Abgaben erhoben, hält sich einschließlich der Mehrbelastung durch erhöhte Frachtkosten dennoch zweifelsfrei in der Grenze von einigen Milliarden Mark.

Der Proletarier

Da schon heute im Staatshaushalt erhebliche Überschüsse erzielt werden, wird mit einer Steigerung dieser Lass auch beim vollen Inkrafttreten des Dawes-Planes kaum zu rechnen sein. Es wäre zweifellos zu begrüßen, wenn diese Belastung geringer sein könnte. Aber trotzdem erscheint es ungerecht, wenn im Vorgrunde stehende Vertreter der Wirtschaft die Staatslast als die eigentliche Ursache der bedrohten deutschen Konkurrenzfähigkeit hinstellen. Charakteristisch, wenn auch in der Form recht gemäßigt, sind die Worte von Friedrich v. Siemens in der Generalversammlung der Firma Siemens & Halske A.-G.:

Das Auslandsgeschäft liegt in unserer Industrie stark zurück. Die deutschen Herstellungskosten liegen meist über den Weltmarktpreisen . . . Wenn die Stunde dann kommt, wo die Not unerbittlich wieder an unsere Tür klopft und die Folgen des In-den-Tag-Hineinlehens sich offenbaren, dann wird wieder der Wirtschaft der Vorwurf gemacht werden, daß sie versagt habe, daß es ihr an dem guten Willen gefehlt habe, übernommene Verpflichtungen durchzuführen. Heute schon müssen wir unsere Stimme erheben, um vor aller Öffentlichkeit festzustellen, wo die wirklich Schuldige dann zu finden ist: daß nicht das ausführbare Organ, die Wirtschaft, sondern die Leitung, der Staat, die Verantwortung trägt („Berliner Börsenkurier“ vom 26. Februar 1925).

Solche vorbauenden Beschuldigungen werden unhaltbar, wenn man die weiteren Posten der Rechnung überprüft und sich den allgemeinen Herstellungskosten der deutschen Unternehmungen zugemessen. Hier fällt sofort eine Position in die Augen, die gegenüber den Auslandsunternehmungen eine ganz ungeheure Entlastung darstellt. Jeder Vergleich deutscher und ausländischer Löhne zeigt eine ganz ungemeine Verschiebung der Lage zugunsten des deutschen Industriellen.

Einige allgemeine Bemerkungen über den Lohn als Kostenfaktor seien vorangeschickt. Es ist sehr beliebt, in Untersuchungen über die Frage, wieviel der Lohn die Konkurrenzfähigkeit beeinflusst, die ganze Debatte abzuwiegeln durch den Hinweis, daß mit der Herstellung des Goldlohnes nichts gekauft sei, sondern daß die verschiedenen Kaufkraft in den einzelnen Ländern berücksichtigt werden müsse. Und dann beginnt das Spiel mit mehr oder weniger brauchbaren Indizien. Demgegenüber muß darauf erinnert werden, daß der Lohn einen doppelten Charakter hat. Für den Unternehmer ist er Kostenfaktor, für den Arbeiter Unterhaltsfaktor. Will man untersuchen, wie der Arbeiter mit seinem Lohn leben kann, so muß natürlich der Lohn herangezogen werden, der ihm für eine gewisse Spanne Zeit zum Leben zur Verfügung steht, und ebenso selbstverständlich ist es alsdann die Kaufkraft dieses Lohnes, die das Interesse auf sich zu ziehen hat. Mit anderen Worten: Wird der Lohn als Unterhaltsquelle betrachtet, so muß die Kaufkraft von Wochenlohn verglichen werden, wie das beispielsweise in den sozialen Untersuchungen verläuft wird, die das Internationale Arbeitsamt im Aufschluß an die ausländischen englischen Vorarbeiter durchgeführt hat. Ganz anders aber ist zu verfahren, wenn der Lohn als Kostenfaktor des Unternehmers in seinem Kampf um Absatzgebiete betrachtet wird. Absehn kann nur nach dem Goldwert des Lohnes gefragt werden. Der Lohn ist immerhin in Goldgold, wie es z. B. in Weltmarkt als Wertmaßstab versteht wird. Zudem ist es in dieser Zusammenhang gleichgültig, wie lange der Arbeiter von dem Lohn leben kann. Es kommt vielmehr mit dem Lohn als Entgelt für eine bestimmte Arbeitseistung in Betracht. Am besten würden Wahrheiten verschaffen. Da es aber praktisch unmöglich ist, nach man sich mit Einzelabholern begutachten, Standardlöhne in Goldgold sind also der Grundstein einer Untersuchung über Lohn und Weltmarkt.

So vor dem Krieg hatte der deutsche Unternehmer noch keinen Kaufkartenkenn einen Vorsprung voran, durch die niedrigeren deutschen Löhne. Allerdings stand der Lohn in den meisten slawischen und russischen Ländern noch tiefer. Aber die in französischen und englischen Ländern gezahlten Löhne übertroffen die in Deutschland gezahlten im allgemeinen ganz bedeutend. Eine für 1915 ergeben eine sehr sorgfältige Untersuchung des englischen Handelskamtes, daß in der gleichen Zeit, für die dem deutschen Arbeiter ein Lohn von 1 Mk. gezaubert wurde, der englische 1,34 Mk., der Franzose 0,88 Mk., der Belgier 0,70 Mk., der Niederländer aber 0,22 Mk. verdiente. Bis 1914 hatte sich dies Verhältnis bereits etwas geändert, der Engländer verschoben. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick des Verhältnisses von 1910/11/12/13/14.

Standardlohn in Deutschland, England und der Verein. Staaten

Betriebe	Standardlohn 1914				Standardlohn 1915				
	St. L.	Eng.	Fr.	Bel.	St. L.	Eng.	Fr.	Bel.	
	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	in Goldmark	
Bauarbeiter									
Maurer	0,71	0,84	2,82	1,18	0,95	1,57	5,62	1,94	6,62
Steinmetzarbeiter	0,71	0,53	2,40	1,16	0,86	1,57	4,97	1,94	5,78
Metallarbeiter	0,56	0,56	1,25	1,00	0,72	1,26	2,81	1,75	2,94
Hofarbeiter									
Reinigungsmägde u. Tücher	0,61	0,83	2,04	1,35	0,77	1,66	4,41	2,15	5,81
Kleiderarbeiter									
Reinigungsmägde u. Schneider	0,65	0,77	2,58	1,16	0,73	1,21	5,5	1,65	6,85
Reinigungsmägde u. Schneider	0,45	0,43	1,52	1,00	0,50	0,87	3,51	1,74	6,88
Reinigungsmägde u. Schneider	0,63	0,72	2,22	1,14	0,70	1,55	4,21	1,94	5,26
Durchschnitt									
	—	—	1,12	0,82	—	—	1,67	0,79	

Zurückgeht nun die Lohnlage von 1914 mit der neu Oktober 1924, so genannt nach dem Zeitraum, wie sehr sich in der Nachkriegszeit der Lohn gegenüber der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Unternehmers verschoben hat. Im Dezember 1924 steht das technologische Schwerpunkt für die deutschen Arbeiterschaften in Deutschland, England und Amerika wie 1910/11/12/13/14. Das bedeutet für den deutschen Unternehmer eine Entlastung, die alle Mehrbelastung durch gefeigerte Steuer bei weitem auswiegt.

Zusätzlich erscheint es für die Berechnung der Größe dieser Entlastung wichtiger, noch allgemeinere, zusätzliche Faktoren heranzuziehen, was ebenfalls zu keinem dem gleichen Resultat führt. Nach den Angaben des Sozialpolitischen Komitees steht in Deutschland der Durchschnittslohn für gezielte Arbeit 1914 0,55 Mk., Dezember 1924 0,75 Mk., für den Bergarbeiter 1914 0,41 Mk., Dezember 1924 0,33 Mk. Der Standardlohn der Schreiner steht am Ende 1924 auf 1,15 v. H., der der Tischler auf 1,29 v. H. des Soz. L. 1914. Die mittlere Erhöhung würde dann auf 22 v. H. beschränkt. Ein interessanter Überblick über die Entwicklung ergibt folgendes Bild:

Standardlohn Standardlohn Ende 1924 für Prozent der Ende von 1914

Bauarbeiter	122 v. H.	Steinmetz.	200 v. H.
Maurer	130	Steinmetz.	229
Metallarbeiter	152	Steinmetz.	225
Hofarbeiter	200	Steinmetz	222

Um ein Bild über die Größe der Erhöhung zu gewinnen, um die die deutschen Unternehmer gegenüber ihrer Mehrbelastung durch Gewinne durch niedrige Löhne eingesetzt sind, sei eine Berechnung des Vergleichs mit England angeführt, also mit demjenigen der beiden Hauptkonkurrenten, der die niedrigste Lohnsteigerung erfuhr, eine Erhöhung, die zugleich den eigentlichen Durchschnitt der Löhne weiter nach unten gesetzte hätte. Nach den Berechnungen des Board of Trade ist der Standardlohn in Eng-

land im Dezember 1924 durchschnittlich auf 200 v. H. des Vorkriegslohnes gestiegen. Der deutsche stand nur auf 122 v. H. Würde der deutsche Lohn um ebensoviel gestiegen sein, wie der englische, so hätte sich die Lage für den deutschen Unternehmer im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht verändert. Jedes Prozent, das hierdeutsche Lohnsteigerung gegen die englische zurückgestellt, ist bedeutend für eine Entlastung in der Höhe von 1 v. H. der Vorkriegslohn. Es ist also im ganzen um eine Summe in Höhe von 7 v. H. des Vorkriegslohnes entlastet. Der Vorkriegsstandardslohn der gezielten Arbeiter stand durchschnittlich auf 0,69 Mk. Eine Erhöhung von 7 v. H. bedeutet also für die Arbeitsstunden 50 Pf. mehr für den Arbeiter in den 2400 Arbeitsstunden des Jahres rund 1200 Mk. Auf den ungelerten Arbeiter, dessen Vorkriegslohn durchschnittlich 41 Pf. betrug, bedeutet es eine Erhöhung von 32 Pf. in der Stunde und 768 Mk. im Jahre. Auf die 13 Millionen deutscher Arbeiter macht das also eine Lohnersparnis von 10 Milliarden Mark.

Führt man die gleiche Rechnung für den Vergleich mit Amerika durch, so erhält man noch bedeutend höhere Zahlen. In den Vereinigten Staaten stand im Durchschnitt im März 1924 der Stundenlohn der gezielten Arbeiter auf 229 v. H. der der ungelerten Arbeiter auf 238 v. H. des Vorkriegslohns. Von März bis Dezember 1924 ist ein schwaches Steigen der Löhne eingetreten, das hier unbedeutend blieben mag. Im Dezember stand in Deutschland der Stundenlohn der gezielten Arbeiter auf 115, der der ungelerten auf 129 v. H. des Vorkriegslohnes. Gegenüber den amerikanischen Konkurrenten spart der deutsche Unternehmer also an einem gezielten Arbeiter eine Lohnsumme von 11 v. H. des Vorkriegslohnes. Das macht für die Stunde 74 Pf. fürs Jahr 1776 Mk. Die am ungelerten Arbeiter erparnten 109 v. H. bedienen in der Stunde 0,45 Mk. und im Jahre 1030 Mk. Auf 13 Millionen Arbeiter würde das 14 bis 23 Milliarden Mark ausmachen.

Selbstverständlich sind alle hier errechneten Summen nicht als genaue Zahlentragen darüber zu betrachten, was nun tatsächlich ein Lohn in Deutschland erspart sei, dazu reichen die ganz verschiedenartigen statistischen Grundlagen nicht aus. Die Zahlen sollen einen Anhalt geben zur Beurteilung der Frage, inwieweit durch den Lohn die besondere Steuerbelastung der deutschen Industrie ausgeglichen ist. Und da zeigen sie ganz unverkennbar, daß die Lohnersparnis die steuerliche Mehrbelastung ganz bedenklich übertrifft. Das gilt auch heute noch, obgleich seit Dezember 1924 teilweise ganz beträchtliche Lohnsteigerungen eingetreten sind. Soweit also die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt nicht mehr besteht, muß der Grund noch in einem anderen Unfaktor zu suchen sein. Es bleiben aber nur noch die Herstellungskosten, die auf der Organisation und der technischen Errichtung der Betriebe beruhen, und die Gewinne. Spricht man einem deutschen Unternehmer von hohen Gewinnen, so wird er stets erklären, von Gewinnen könne gar keine Rede sein. Er sei froh, wenn er die Zinsen für die teuren Kredite aufbringen könnte. Das mög in vielen Fällen richtig sein, aber vom allgemeinen Standpunkt gesehen, stellen gerade die Zinsen, die für die investierten Kapitalien gezahlt werden, die Gewinne dar. Sie müssen aus einem Überschuss des Produktionsprozesses gezahlt werden. Der dafür gehörende Überschuß ist eben in den deutschen Unternehmungen durchschnittlich zu hoch angelegt. Hier liegt der eine Grund der bedrohten Konkurrenzfähigkeit.

Angeblich dieser Schlag wird sehr eigenartig die feierliche Erklärung des großen Ausschusses der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, in der es heißt:

Bei solcher Wirtschaftslage ist eine Erhöhung des gesamten Lohnniveaus untragbar, und ein Versuch, der Wirtschaft weitere Lohnherabsetzungen anzutreiben, würde für die Gesamtheit unseres Volkes die schon jetzt vorhandenen Gefahren noch steigern. Bedenkt doch eine Lohnherabsetzung von nur wenigen Prozent für die gesamte Wirtschaftsumme, die in Hunderten von Millionen Reichsmark gehen! ... Ang die Gründer fühlt sich die deutsche Arbeitgeberchaft verpflichtet, die gesamte Öffentlichkeit die verantwortlichen Kreise der Gewerkschaften und der Reichsregierung auf die ersten Folgen einzuhauen, die nach ihrer Ansicht eintreten müssen, wenn das bisherige System staatlichen Lohnzulagen und eines ununterbrochenen Strafzuschusses der Löhne trotz der schlimmen Wirtschaftsschwierigkeiten beibehalten wird.

Im Rahmen der Weltwirtschaft gesehen, bedeutet das unerträgliche Hinzufranckenbaud der deutschen Löhne nichts anderes als eine Annäherung an normale Verhältnisse. Will man brennlich verlangen, daß der deutsche Arbeiter daraus nicht mit der ganzen Erhöhung der öffentlichen Lasten, sondern auch die aus dem hohen Gewinn und schlechter Organisation erwachsenden Nach kosten der Produktion durch ausgeglichen, daß er sich mit Löhnen begnügt, die ihn dort festhalten, wohin ihn Krieg und Frieden geschickt haben?

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.

Der im „Proletarier“ Nr. 16 beschriebene Entwurf einer Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankungen ist nunmehr mit einigen Änderungen und Ergänzungen Gesetz geworden. Damit sind die Jahrzehntelangen Kämpfe des Gewerkschaftsbundes für die gesetzliche Arbeiterschutz endlich von beachtenswertem Erfolg gekrönt. Wie können wir Stolz behaupten, daß es die schriftliche Kritik der Freikorps des Gewerkschaftsbundes in der Presse und im Parlament gewesen ist, die die missliche Gewerbehygiene und die gesetzgebenden Körperbehörden dazu zwang, dieser Frage größere Aufmerksamkeit zu widmen und endlich gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen. Die Verordnung trägt nicht allen unseren bestreitigen Forderungen Rechnung. In einigen Punkten fordert sie zum Widerspruch heraus.

Um besserer Verständnis lassen wir die ganze Verordnung im Wortlaut folgen:

Berechnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. Mai 1925.

(Arbeitsgesetzblatt 60)

Nach Gründ des § 517 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

Die Unfallversicherung wird auf die in Spalte II der Anlage I bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.

Die Berechnung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbeversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3 bis 12 anderes bestimmen.

Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit ist die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage I aufgezählten Betriebe, soweit sie unter die Gewerbeversicherung fallen.

Eine Ausweitung wird gemacht, wenn die Krankheit durch eine eigene Beziehung in einem der Versicherung gegen die Berufskrankheit unterliegenden Betrieben verursacht ist.

Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unglücksversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an die Stelle der Löschung durch Unfall des Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Gewerbeversicherung. Bei Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Betriebes in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entsteht, wiederentsteht oder sich verschärft, wenn der Versicherte weiter in einem Betrieb beschäftigt wird, so kann ihm der Versicherungsträger eine Überzugsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterliebt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Überzugsrente zu gewähren.

Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1557 der Reichsversicherungsordnung) gelten mit folgenden Abweichungen:

An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen. Es befindet darüber, wie weit im übrigen eine Untersuchung stattfindet; es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme ersuchen.

Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamt die Erkrankung unverzüglich anzugeben. Das Reichsversicherungsamt stellt Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt Strafstrafe in Geld verhängen, wenn er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberverwaltungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgerichtsordnung.

Das Versicherungsamt überwacht binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Untersuchung nach § 7 vor.

Das Versicherungsamt überwacht eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 7, 8) oder einen Auszug daraus dem beauftragten Arzt nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

Der Rekurs ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen, in denen streitig ist, ob ein Krankheitszustand, ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung

(Hautausschläge) gerade die genannten herauszutragen. Es steht auch fest, daß die Hauterkrankungen in verhältnismäßig kurzer Zeit restlos ausheilen, so daß erwerbsbeschränkende Folgen nicht zurückbleiben.

Nach § 8 der Verordnung unterliegen gewerbliche Berufserkrankungen nur dann der Versicherung, wenn sie in einem versicherungspflichtigen, in der Anlage 1 bezeichneten Betriebe erworben sind.

In Spalte III der Anlage 1 heißt es, daß für die ersten sieben Nummern der Berufserkrankungen nur solche Betriebe in Frage kommen, in denen Versicherer regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind. Gegen diese Formulierung wandten sich die Arbeitnehmervertreter mit Nachdruck und beantragten, regelmäßig zu streichen. Die Arbeitgeber setzten dem aber schärfsten Widerstand entgegen. Die ganz folgerichtigen Beispiele, daß Kartonagenarbeiter oder Gummirbeiter, die dauernd mit Benzinslösungen arbeiten, aber eines schönen Tages Benzollösung vorgesetzt bekommen und dadurch erkranken, oder daß Maler dauernd bleiweißfreie Farben verarbeiten und nur ausnahmsweise einmal mit Bleifarben beschäftigt werden und sich dabei schwere Vergiftungen ziehen, in diesen Fällen von der Versicherung nicht erfaßt werden, sandten keine Beachtung. Der Unternehmervertreter erklärte zwar wiederholt, daß auch solche Fälle unter die Verordnung fallen sollen. Das Wort "regelmäßig" gibt über jeder Berufsgenossenschaft die Möglichkeit, die Entstehungspflicht der Folgen gewerblicher Erkrankungen zu beseitigen, wenn in den betreffenden Betrieben nicht dauernd oder ausschließlich mit solchen Stoffen hantiert wird. Die Unhaltbarkeit der Formulierung geht aus den folgenden Nummern der Liste hervor. Weder bei Glasmachern noch bei Bergleuten ist verlangt, daß sie ihren Anspruch auf "regelmäßige" Arbeit aufbauen müssen, und bei Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und vergleichend ist das Verhältnis direkt umgekehrt, denn dabei handelt es sich ausschließlich nur um vorübergehende Beschäftigung mit strohender Energie. So betrachtet, stellt sich die Verordnung als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter der chemischen Industrie dar. Eine Korrektur ist dringend vonnöten.

Nach § 6 kann eine Übergangsrente gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß die gewerbliche Berufserkrankung wieder entsteht oder sich verschärft, wenn der Versicherer weiter im Betriebe beschäftigt wird, er sich also eine andere Arbeitsstelle suchen muß. Die Arbeitnehmer wünschten die Kann-Vorschrift in eine Nur-Vorschrift umzuwandeln. Auch das scheiterte an dem Einspruch der Arbeitgebervertreter.

Die Arbeitgeber und die vertretenen Berufsgenossenschaften verlangten, daß der Erkrankte durch Vertreterärzte der Berufsgenossenschaft untersucht werden soll. Es gelang, das Arbeitsministerium zu überzeugen, daß die Berufsgenossenschaftärzte dazu die geeigneten Personen nicht sind. Nach § 7 bleibt es dem Versicherungsamt überlassen, einen geeigneten Arzt mit der Untersuchung zu beauftragen. Nach § 8 wird der behandelnde Arzt verpflichtet, Berufserkrankungen unverzüglich dem Versicherungsamt anzugeben. Die Arbeitgeber hatten allen Ernstes beantragt, der Bericht des behandelnden Arztes solle ihnen zugeleitet, von ihnen nachgeprüft und ergänzt und dann dem Versicherungsamt zugesandt werden. Das ist durch die Arbeitnehmervertreter verhindert worden. Durch die Schlussbestimmung, daß unter Umständen eine vor Inkrafttreten der Verordnung erworbene Berufskrankheit versicherungspflichtig sein kann, wird an der Tatsache nichts geändert, daß die Folgen bisheriger Berufserkrankungen von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Die Praxis wird bald zeigen, ob die Verordnung in der jetzigen Form genügt. gh.

Aus der Industrie

Papier-Industrie

Schlichter-Mampe.

III.

Ähnliche unihaltbare fachrechtliche Zustände sind auch in der Tapeten-Industrie eingetreten. Für diese Industrie besteht ein Reichsmantelvertrag, der die Arbeitsverhältnisse, und ein Reichslohnkonsortium, der die Lohnverhältnisse regelt. In der Arbeitszeitfrage kam es auch hier zu keiner Verständigung zwischen den Parteien. Aus diesem Grunde sollte die vom Reichsministerium eingeholtene Schlichtungskommission am 1. April 1924 einen Arbeitszeit-Schiedsspruch, der mit einer Lohnhöhung verbunden war. Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Der Reichsminister machte von dem ihm zustehenden Recht der Verbindlichkeitserklärung keinen Gebrauch. Die Tapetenarbeiterforschung versuchte, die Lohnregelung betriebsweise durchzuführen, da auch in dieser Frage mit dem Arbeitgeberverband eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. Zum Teil erfolgten die Lohnregelungen durch freiwillige Vereinbarung zwischen Betriebsleitung einerseits und Betriebsrat und Organisationsvertretung andererseits, zum Teil wurden die Löhne auch durch die staatlichen Schlichtungsausschüsse geregelt. Einige staatliche Schlichtungsausschüsse, darunter auch der Schlichtungsausschuss Chemnitz, vertraten die Auffassung, daß die staatlichen Schlichtungsausschüsse für die Lohnregelung nicht zuständig seien, da der Mantelvertrag einen Reichslohnkonsortium vorsehe. In diesem Lohnstreit könne nach Auffassung dieser Schlichtungsausschüsse nur das Reichsministerium vermittelnd eingreifen, und es überwies die Akten des Streitfalls dem sächsischen Arbeitsministerium. Dieses wiederum lehnte sich mit dem Reichsministerium in Verbindung, welches seinerseits die Parteien zu Verhandlungen auf den 21. Oktober 1924 einlud. Der Vertreter des Reichsministeriums, Herr Referent Bauer, schloß sich der Auffassung des Schlichtungsausschusses Chemnitz und der gleichen Auffassung des sächsischen Arbeitsministeriums an. Wir legten gegen diese Auffassung Protest ein, da eine Lohnregelung einfach dann zur Unmöglichkeit würde, wenn ein vom Reichsministerium gesetzter Schiedsspruch von den

Parteien abgelehnt und durch das Reichsministerium trotz allem nicht für verbindlich erklärt würde. Trotzdem zeigten wir uns dem Vorschlag auf Einigungsverhandlungen nicht abgeneigt. In dieser Sitzung kam dann auch eine Einigung zustande, durch die der Wiederaufbau des Reichslohnkonsortiums erzielt wurde.

Am 1. November 1924 beantragten wir die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des neuen Reichslohnkonsortiums, der durch den Einigungsvorschlag des Reichsministeriums vom 21. Oktober 1924 wieder zustande gekommen war und für den das Reichsministerium durch seine unserer Aufsicht nach eigenartige Stellungnahme in erster Linie die Verantwortung trug. Auf diese Tatsachen haben wir in der Erörterung vom 1. November 1924 an die Reichsarbeitsverwaltung auch hingewiesen. Der Arbeitgeberverband schloß sich dem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht direkt an, gab aber am 29. Oktober 1924 eine schriftliche Erklärung ab, daß er Einwendungen gegen den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit nicht zu erheben habe. Von dieser schriftlichen Erklärung, die später von dem Syndikus des Arbeitgeberverbandes der Reichsarbeitsverwaltung noch mündlich bestätigt wurde, gaben wir der Reichsarbeitsverwaltung Kenntnis. Am 8. November 1924 erhoben 21 Firmen durch den Syndikus des Verbandes deutscher Tapetenfabrikanten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Scheel, Einspruch gegen die Verbindlichkeitserklärung. Es handelte sich dabei um Firmen, die aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten waren und den Scharfmacherischen Standpunkt vertraten, daß die Zeit gekommen sei, ohne Mitwirkung der Gewerkschaften die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ihren Betrieben wieder selbstsicherlich zu bestimmen.

Obgleich die Reichsarbeitsverwaltung über den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Reichslohnkonsortiums vom 21. Oktober 1924 noch keine Entscheidung getroffen hatte, kündigten wir dasselbe, und es kam mit dem Arbeitgeberverband am 17. Februar ein neuer Reichslohnkonsortium zustande, der für die Zeit vom 12. Februar bis 13. Mai 1925 Gültigkeit besitzen sollte. Am 19. Februar 1925 reichten wir erneut den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des am 17. Februar 1925 abgeschlossenen Reichslohnkonsortiums für die deutsche Tapeten-Industrie ein. Wir hatten also die Verbindlichkeitserklärung für zwei Lohnkonsortien laufen, wobei der ältere bereits abgelaufen war.

Nach 5½ Monaten erfolgte endlich der Entscheid der Reichsarbeitsverwaltung über die beiden Reichslohnkonsortiumsverträge. Der Entscheid datiert vom 28. April 1925 und wurde uns mit der Post am 4. Mai 1925 zugestellt. Monat lang vorher beantragte die Reichsarbeitsverwaltung bereits von uns den Nachweis der Mitgliedschaft unseres Verbandes in der Tapeten-Industrie. Diese Unterlagen haben wir der Reichsarbeitsverwaltung in ausreichender Weise geliefert und dabei nachgewiesen, daß die Tapetenarbeiterforschung ein dringendes Interesse an der Allgemeinverbindlichkeitserklärung hat und daß nur durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung Kämpfe in den einzelnen Betrieben vermieden werden können. Der Arbeitgeberverband hatte seinerseits gleichfalls schriftlich wie mündlich die Erklärung abgegeben, daß er Einwendungen gegen unseren Antrag nicht zu erheben habe.

Man hätte nun annehmen sollen, daß die Reichsarbeitsverwaltung die Pflicht habe, auch die berechtigten Interessen der in der Tapeten-Industrie beschäftigten Arbeitnehmer zu wahren und nicht nur die Wünsche der aus dem Arbeitgeberverband ausgetretenen und protestierenden Firmen zu berücksichtigen. Weit gefehlt! Die Reichsarbeitsverwaltung hat den Wünschen der 21 protestierenden Scharfmacher in der Tapeten-Industrie Rechnung getragen und bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung den Freistaat Baden sowie die Provinzen Rheinland und Hannover ausgenommen, also die Landesteile, in denen die 21 protestierenden Tapetenfaktanten fast ausschließlich ihre Betriebe haben. Dabei ist es für die Tapetenarbeiter ein schlechter Trost, wenn die Reichsarbeitsverwaltung in ihrer Verbindlichkeitserklärung bemerkte:

Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf den Freistaat Baden sowie auf die Provinzen Rheinland und Hannover bleibt vorbehalten.

Für diese Liebeserklärung können sich die von der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ausgenommenen Tapetenarbeiter dieser Bezirke noch keine Semmel kaufen. Sie verzichten deshalb gern auf die im Schoße der Zukunft ruhenden Möglichkeiten. Der Zweck der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist durch solche Ausnahmen vollkommen verfehlt. Die Tapetenarbeiter dieser Bezirke werden bei gegebener Gelegenheit auf dem Wege des Kampfes ihr Recht suchen, da die Reichsarbeitsverwaltung den Mut nicht aufbringt, durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ihnen die Tariflöhne zu sichern. Für die entstehenden Folgen kräfte die Reichsarbeitsverwaltung die moralische Verantwortung, und die Reichsarbeitsverwaltung die betriebsweise durchzuführen, da auch in dieser Frage mit dem Arbeitgeberverband eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. Zum Teil erfolgten die Lohnregelungen durch freiwillige Vereinbarung zwischen Betriebsleitung einerseits und Betriebsrat und Organisationsvertretung andererseits, zum Teil wurden die Löhne auch durch die staatlichen Schlichtungsausschüsse geregelt. Einige staatliche Schlichtungsausschüsse, darunter auch der Schlichtungsausschuss Chemnitz, vertraten die Auffassung, daß die staatlichen Schlichtungsausschüsse für die Lohnregelung nicht zuständig seien, da der Mantelvertrag einen Reichslohnkonsortium vorsehe. In diesem Lohnstreit könne nach Auffassung dieser Schlichtungsausschüsse nur das Reichsministerium vermittelnd eingreifen, und es überwies die Akten des Streitfalls dem sächsischen Arbeitsministerium. Dieses wiederum lehnte sich mit dem Reichsministerium in Verbindung, welches seinerseits die Parteien zu Verhandlungen auf den 21. Oktober 1924 einlud. Der Vertreter des Reichsministeriums, Herr Referent Bauer, schloß sich der Auffassung des Schlichtungsausschusses Chemnitz und der gleichen Auffassung des sächsischen Arbeitsministeriums an. Wir legten gegen diese Auffassung Protest ein, da eine Lohnregelung einfach dann zur Unmöglichkeit würde, wenn ein vom Reichsministerium gesetzter Schiedsspruch von den

Parteien abgelehnt und durch das Reichsministerium trotz allem nicht für verbindlich erklärt würde. Trotzdem zeigten wir uns dem Vorschlag auf Einigungsverhandlungen nicht abgeneigt. In dieser Sitzung kam dann auch eine Einigung zustande, durch die der Wiederaufbau des Reichslohnkonsortiums erzielt wurde.

G. Stühler

Papierfabrik Brückner in Roß, Kalbe a. d. S.

Recht fristlose Fristen herrschen in der Papierfabrik der Firma Brückner u. Co. in Roß a. d. S. Durch alle die Belegschaften sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Fabrik zu einer 10stündigen Arbeitszeit von dem Arbeitgeber und seinen Helferhelfern eingezogen. Um diesem Überstand abzuheben, hatte die Belegschaft auf Grund des Schiedsspruchs vom 5. März 1924 bei dem zuständigen Tarifamt durch unsere Organisation Berufung gegen die zu Unrecht bestehende Arbeitszeit eingelegt. Alle Versammlungen und auch die Abstimmung hatte eine große Mehrheit für die achtstündige Arbeitszeit ergeben. Jedoch hatte die Belegschaft nicht mit denjenigen gerechnet, die es nicht mit ihrem Herrn und Chef verbergen wollen. Diese Liebediener gingen sogar so weit, daß sie dem Arbeitgeber die Namen derjenigen schriftlich mitteilten, welche die Versammlung besucht hatten. Höher geht die Gemeinde nicht dieser Herrschaften nicht. Aber das genaue dem Arbeitgeber noch nicht, er brauchte Material, um vor dem Tarifamt den Beweis erbringen zu können, daß seine Belegschaft gern 10-12 Stunden arbeiten wollte und nur der böse Fabrikarbeiter-Verband bzw. der Zahlstellenleiter in Kalbe damit nicht einverstanden seien. Dieser Wunsch wurde ebenfalls erfüllt. Einige dieser Schmarotzer erklärten, als sie von Brückner befragt wurden, weshalb sie für den Achtstundentag gestimmt hätten: Ja, hätten wir dies nicht getan, wären wir verprügelt worden. Lassen Ausdruck schrieb nun der famose Herr Arbeitgeber in seiner Vertheidigungsschrift an das Tarifamt: Daraus ist zu erssehen, daß mit den schärfsten Mitteln gegen unsere Organisation vorgegangen wird. Unwähnliche und Gemeinden bilden die Kampfmittel, um gegen den Fabrikarbeiter-Verband vorzugehen, und Arbeiter, die selbst ausgebeutet werden bis aufs äußerste, leisten ihrem eigenen Unterdrücker Hilfsdienste.

Um meistens unter der Belegschaft haben die Kolleginnen zu leiden. Ihr Arbeitgeber bezeichnet den Papiersaal als "Sau Stall" und droht denselben in nächster Zeit zu reinigen. Die Kolleginnen werden mit den Rosenamen "Sau" und "Lumpengelindel" tituliert. Hier rufen wir den Herrn Arbeitgeber, bei seiner Jugend sich doch einmal hinzu setzen und das Buch Knigges: "Umgang mit Menschen" gründlich zu lesen und daraus zu lernen. Euch, Kolleginnen und Kollegen, rufen wir aber zu: Wollt ihr euch eine bessere Behandlung und ein menschenwürdiges Dasein verschaffen, schließt euch resolute zusammen im Verbände der Fabrikarbeiter, nur dort werden eure Interessen vertreten! Dann kommt ihr auch den "Sau Stall" bei passender Gelegenheit so reinigen, daß daraus eine Arbeitsstätte für Menschen wird.

Sch.

Nahrungsmittel-Industrie

Lohndifferenzen in der Zucker-Industrie der Provinz Hannover und des Freistaates Braunschweig.

Die Arbeiterschaft in der Zucker-Industrie des obengenannten Lohnbezirkes war an die Arbeitgeber herangefahren zwecks Verbesserung der zur Zeit bestehenden Löhne. Die Löhne betrugen in der I. Ortslohnklasse 46 Pf., in der II. 45 Pf., in der III. 43 Pf. für männliche Arbeiter über 20 Jahre. Zu diesem Lohn kommt noch eine Wirtschaftshilfe von 1 Pf. pro Stunde. Arbeiterrinnen über 20 Jahre erhalten in der I. Ortslohnklasse 26 Pf., in der II. 25 Pf., in der III. 24 Pf. pro Stunde.

Die Arbeiterschaft forderte auf die bestehenden Löhne eine Zulage von 8 Pf. Die Arbeitgeber waren nicht bereit, die geringsten Zugeständnisse zu machen. Die Löhne in der Zuckerindustrie gehörten mit zu den niedrigsten Löhnen unseres Wirtschaftsgebietes.

Die unterzeichneten Arbeitnehmerorganisationen erlitten alle Arbeiter und Arbeiterrinnen, in den Betrieben der Zucker-Industrie des Bezirkes Hannover-Braunschweig keine Arbeit anzunehmen, und zwar so lange nicht, bis die Differenzen in der Lohnfrage erledigt sind.

Die Arbeiterpresse wird um Abbild gegeben.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Gau I. Siz Hannover.

Christl. Fabrik- und Transportarbeiter-Verband

Gau VII. Siz Hannover.

Ein Schlichter, der sich selbst für überflüssig hält.

Wiederholt hat die Presse die Sprachpraxis des Schlichters in Magdeburg kritisiert. Es sind dort Sprüche gefüllt, die der Arbeiterschaft unverständlich sind. Bevor wir die Sprüche und deren Bedeutung, so kann man das Erstaunen nicht unterdrücken über die Sachkenntnis, mit der sie begründet werden. Jedenfalls sollte man doch erwarten können, daß ein Mann, der eine solch große Verantwortung zu tragen hat, sich in die Dinge, die zur Verhandlung stehen, auch einheimsen hineindenken kann.

Auf Grund der Erfahrungen, die die Antragsteller beim Schlichter gesammelt haben, wird die Frage laufen, ob einem einzelnen Manne auch weiterhin die Entscheidung überlassen werden kann, oder ob dem Schlichter ebenfalls 2 partizipativ benannte Beisitzer als Beistand gesetzt werden.

Auf Grund der Sprachpraxis des Schlichters am 17. April 1925 füllte der Schlichter in Dessau für die Arbeiterschaft der rübenverarbeitenden Zuckereinrichtungen im Freistaat Sachsen einen Spruch, wonach der Lohn des verhältnisweise höheren Vollarbeiters ab 1. April von 44 Pf. auf 48 Pf. pro Stunde erhöht werden sollte; ein Lohnzettel, der nicht unbedingt hinter den Löhnen der sonstigen Fabrikarbeiter zurückbleibt. Dieser Spruch wurde einstimmig, wie der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bemerkte, gefüllt.

Der Schlichter lehnte die Verbindlichkeitserklärung ab.

Auch unser Hinweis, daß die Bezirke Magdeburg, Altmärk, Halberstadt und Halle-Saalkreis bereits seit längerer Zeit den Lohn von 48 Pf. zahlen, konnte den Schlichter nicht veranlassen, die Verbindlichkeitserklärung auszusprechen. Eigentümlicherweise haben die Arbeitgeber den Spruch für Achtstundtarif abgelehnt, während sie ihn für die anderen genannten Bezirke angenommen haben. Der Schlichter ist gleich für alle Bezirke und ist in letzter Zeit um 20 bis 25 Prozent gestiegen. Vielleicht wollen die Arbeitgeber die Gültigkeit der Achtstundtarif bezeichnen und Löhne zahlen, die jeder Beschreibung spotteten. Geldwanger kann nicht vorhanden sein, denn wenn man zum Schlichtungsausschuss des Arbeiters Jahrgeld zahlt, geben kann, dann die Arbeitern ein Lohn von 48 Pf. pro Stunde vorerhalten wird. Richtigstend gebot mir die Entscheidung des Schlichters bekannt.

Der Schlichter für den mitteldeutschen

Schlichterbezirk

Magdeburg, den 9. Mai 1925.

Ebd. Nr. S. 347/25.

Entscheidung.

Dem Antrage des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses in Detmold vom 17. April 1925 über Lohnregelung für rübenverarbeitende Fabrikarbeiter im Tarifbezirk Ahdolf für verbindlich zu erklären kann nicht stattgegeben werden.

Begründung:

Die Arbeitgeberseite ist bereit, eine Lohnerschöpfung um 3 Pf. in der Stunde statt um 4 Pf. wie der Schiedsspruch vorschreibt einzufordern zu lassen. Sie lehnt es aber ab, die bisher geleistete Aufforderung der Löhne im Tarifbezirk Ahdolf zu denen im Bezirk Halle-Saalkreis abzuändern. Demgegenüber beruft sich die Arbeitnehmersseite darauf, daß im Jahre 1924 in Ahdolf höhere Löhne gezahlt wurden als im Bezirk Halle. Dieser Tatsache kann kann eine durchdringende Bedeutung nicht

